

§ 18 StBHG Wohneinrichtungen

StBHG - Steiermärkisches Behindertengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2023

Hilfe zum Wohnen in Wohneinrichtungen ist insbesondere durch Übernahme der Entgelte für Unterkunft und Betreuung zu gewähren.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 10/2012, LGBl. Nr. 94/2014

In Kraft seit 01.09.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at